

Sachgebiet Maschinen, Robotik und Fertigungsautomation – Themenfeld Sicherheitssteuerungen und -komponenten

Stand: 31.07.2023

Durch Fernwartung von Maschinen beziehungsweise deren Steuerungskomponenten sollen Ausfallzeiten auf ein Minimum begrenzt und Einsätze von Wartungspersonal vor Ort reduziert oder vermieden werden, um Zeit und Kosten zu sparen. Um eine solche Fernwartung zu ermöglichen, muss zwangsläufig eine Verbindung der vernetzten Steuerungskomponenten mit dem entfernten Netzwerk der Fernwartungs-Dienstleistenden über das öffentliche Internet hergestellt werden. Dadurch erhöht sich das Risiko für die Sicherheit im Sinn der IT-Security als auch im Sinn der Safety, also der Arbeitssicherheit von Beschäftigten im Betrieb. Das Risiko muss über geeignete Maßnahmen auf ein akzeptables Restrisiko reduziert werden. Bedingt durch die typischerweise vorhandene Netzwerkinfrastruktur und IT-Security-Maßnahmen stehen Kleinbetriebe dabei vor größeren Herausforderungen als mittelständische oder Großbetriebe, die in der Regel über gut aufgestellte Fachabteilungen für die „Industrial IT-Security“ verfügen. Unter Beachtung einiger Grundregeln lässt sich jedoch auch mit einfachen Mitteln eine sichere Fernwartung realisieren.

Inhaltsverzeichnis

1	Zielgruppe	1
2	Risiken und Anforderungen	3
3	Schutzmaßnahmen-Konzept	5
4	Zusammenfassung und Anwendungsgrenzen.....	8

1 Zielgruppe

Die Handlungshinweise und Empfehlungen richten sich vor allem an Betreibende, aber auch an Herstellende jener Maschinen, auf die aus der Ferne zugegriffen werden kann. Sie richten sich außerdem an alle, die Fernwartungslösungen anbieten oder anwenden.

1.1 Definition Fernwartung

Der gebräuchliche Begriff Fernwartung bezeichnet einen Fernzugriff auf lokale Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR) einer Maschine oder Anlage über (Netzwerk-) Schnittstellen. Fernwartung wird z. B. eingesetzt, um Software auf Steuerungskomponenten zu ändern/aktualisieren, um Software-Konfigurationen anzupassen (Änderung von Prozess-Parametern) oder zur Diagnose und Beseitigung von Störungen. In der „Electropedia“ wird der Begriff „Fernwartung“ als „Wartung mit ferngesteuerten Geräten“ beschrieben oder als „über ein Kommunikationsnetz durchgeführte Softwarewartung“ (übersetzt aus dem englischen Original) definiert [1].

In Anbetracht der Definition von Wartung, wie sie im Kontext der Industrie [2] verstanden wird, wäre der Begriff „Fernzugriff“ treffender. Auch die neue EU-Maschinenverordnung führt die Bezeichnung „Fernzugriffseinrichtung“ ein [3]. Der Begriff „Ferndiagnose“ wird in diesem Zusammenhang ebenfalls verwendet. Er ist nicht scharf abgegrenzt, beschreibt aber in den meisten Fällen einen ausschließlich lesenden Fernzugriff. Aufgrund der weiten Verbreitung und Geläufigkeit wird nachfolgend der Begriff „Fernwartung“ für den lesenden und schreibenden Zugriff aus der Ferne verwendet. Weitere, häufig bedeutungsgleich verwendete Begriffe, vor allem auch im internationalen Sprachgebrauch, sind „Remote Service“, „Remote Access“, „Teleservice“, „ferngesteuerte Instandhaltung“, „Remote-Instandhaltung“ oder „Remote Maintenance“ [4].

Der Begriff der Fernwartung kann weiter in die „Aktive Fernwartung“ und die „Passive Fernwartung“ unterteilt werden. Bei der aktiven Fernwartung findet ein aktiver Zugriff auf die Steuerungskomponenten und deren Konfiguration aus der Ferne statt. Parameter der Steuerung können dabei direkt vom Fernwartungspersonal aus der Ferne verändert werden. Dem steht die passive Fernwartung gegenüber, bei der das Fernwartungspersonal aus der Ferne dem sachkundigen Personal an der Maschine Anweisungen erteilt, zum Beispiel per Telefon, und das Szenario über eine Bildschirmübertragung verfolgt. Die aktive Handlung wird jedoch vom Wartungspersonal auf Seiten der Betreibenden vorgenommen. Der Unterschied gegenüber der aktiven Fernwartung besteht darin, dass die Person in der Ferne keine aktiven Handlungen an der Maschine vornehmen kann, also maximal ein lesender Fernzugriff besteht.

Die passive Fernwartung wird in einem knappen Exkurs (vgl. Abschnitt 1.3) betrachtet. Die Schrift befasst sich primär mit der aktiven Fernwartung.

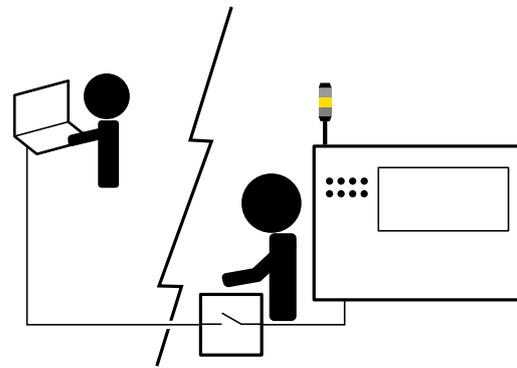


Abbildung 1 – Aktive Fernwartung – Betreibende Person vor Ort hat Kontrolle über den Fernzugriff auf die Maschine, führt selbst aber keine Änderungen durch.

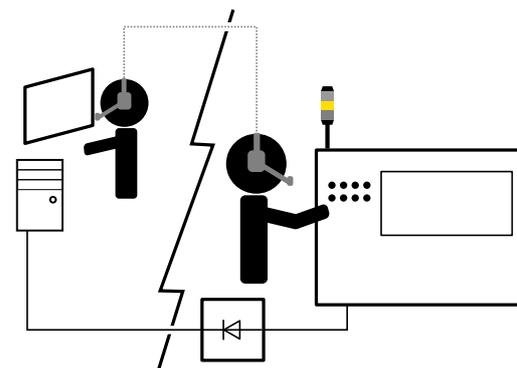


Abbildung 2 – Passive Fernwartung – Betreibende Person vor Ort führt Wartung unter Anleitung einer Person in der Ferne mit Expertise (mit lesendem Zugriff auf die Maschine) durch.

1.2 Abgrenzung zur Ferndiagnose

Ferndiagnose ermöglicht, z. B. einer Herstellfirma, im laufenden Betrieb der Maschine mit passiven Methoden, also ohne aktiven Eingriff auf die Maschinensteuerung, Daten zur Diagnose zu sammeln. Das wird auch als „Predictive Maintenance“ bzw. „Vorausschauende Wartung“, z. B. zur Früherkennung von Lagerschäden durch Analyse von Messwerten, bezeichnet. Innerhalb der Ferndiagnose kann bei geschickter Hard- und Software-Architektur nur die Security, nicht jedoch die Safety, betroffen sein. Eine Datendiode kann hier die Rückwirkungsfreiheit garantieren. Gelingt es, die Komponenten für die Ferndiagnose auf physikalischer Ebene so von den MSR-Komponenten der Maschine oder Anlage zu trennen, dass eine Rückwirkung sicher

ausgeschlossen werden kann, sind in Bezug auf die Arbeitssicherheit für den externen Zugriff keine Einschränkungen zu beachten.

1.3 Exkurs – passive Fernwartung

Bei der „Passiven Fernwartung“ (oft engl. Als „Remote-Service“ bezeichnet) werden Informationen über den Zustand der Maschine oder der MSR-Komponenten (z. B. Video-Übertragung von Bildschirmhalten oder telefonische Übermittlung von gesetzten Parametern) ausschließlich „lesend“ an Fernwartungsdienstleistende übertragen, ohne die Möglichkeit zu erhalten, aktiv (schreibend, verändernd) zuzugreifen zu können. Gleichzeitig erhält eine Person während der Instandhaltung an der Maschine von dieser Dienstleistungsfirma aus der Ferne Unterstützung und Instruktionen darüber, welche Änderungen aktiv vorgenommen werden sollen [5]. Die Übertragung der Instruktionen etc. kann zum Beispiel per Telefon, Videokonferenz oder Datenbrille erfolgen. Der Unterschied zur aktiven Fernwartung liegt darin, dass die Person in der Ferne keine aktiven Handlungen an der Maschine vornehmen kann. Sie muss die Person vor Ort jedoch sicher und kompetent anleiten, die Änderungen aktiv durchzuführen.

Wichtige Voraussetzungen zur sicheren Durchführung einer passiven Fernwartung sind im Wesentlichen:

Instandhaltungspersonal vor Ort

- kann falsche Anweisungen identifizieren,
- erkennt Gefährdungen bzw. Wechselwirkungen mit anderen Gefährdungen,
- kann sicher kommunizieren,
- beachtet seine Sorgfaltspflicht.

Person in der Ferne mit Expertise (Remote)

- kennt relevante Gefährdungen vor Ort,
- kennt Aus- und Wechselwirkungen ihrer Instruktionen,
- hat Einblick in betriebliche Prozesse vor Ort,
- kennt die Qualifikation ihres Gegenübers,

- kann sicher kommunizieren,
- beachtet ihre erhöhte Sorgfaltspflicht.

Auch in diesem Fall gilt es, die Auswahl geeigneter Personen für die Durchführung von Instandhaltungstätigkeiten gemäß „Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer“ (§ 6 DGUV Vorschrift 1) zu beachten. Weiterführende Informationen dazu gibt die Schrift FB HM 118 „Arbeitsschutzgerechter Einsatz von Datenbrillen“ im Abschnitt 4.1 „Exkurs: Assistenzsysteme und Verantwortung“ [6].

2 Risiken und Anforderungen

2.1 Allgemeines

Bei der Fernwartung sind aus Sicht des Arbeitsschutzes sowohl Safety- als auch Security-Aspekte zu berücksichtigen. Die an Betreibende gerichteten gesetzlichen Anforderungen sind in der Betriebssicherheitsverordnung und den zugehörigen Technischen Regeln zu finden, wie TRBS 1112, TRBS 1115 und TRBS 1115-1. An die Herstellenden richtet sich die Maschinenrichtlinie beziehungsweise die neue EU-Maschinenverordnung, der EU Cybersecurity Act und der angekündigte EU Cyber Resilience Act.

Im Sinn des Arbeitsschutzes (Safety) darf es keine Möglichkeit geben, dass Steuerungskomponenten der Maschine durch Unbefugte manipuliert werden können. Bei der Fernwartung muss ein unbefugter Zugriff von außen durch eine entsprechend starke Absicherung des Fernwartungszugangs (Security) verhindert werden. Die funktionale Sicherheit der Maschine darf nicht negativ beeinflusst werden. Daher gelten diese Anforderungen im Besonderen für Steuerungskomponenten, die zur Ausführung der Sicherheitsfunktionen verantwortlich sind. Sicherheitsrelevante Parameter, wie maximale Drehzahl eines CNC-Bearbeitungszentrums oder Grenzwerte für Druck und Temperatur, die die von Herstellern festgelegten Grenzen überschreiten und deshalb zu

einer Gefährdung führen können, dürfen grundsätzlich nicht über Fernwartung verändert werden. Sollen im Ausnahmefall doch sicherheitsrelevante Parameter über einen Zugriff aus der Ferne verändert werden, ist ein Schutzmaßnahmenkonzept, wie in Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** beschrieben, erforderlich.

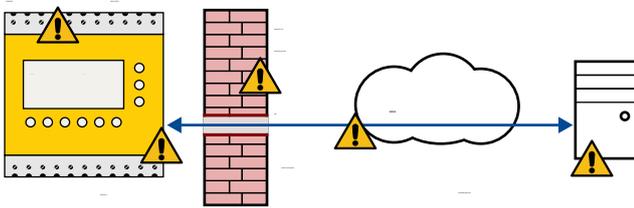


Abbildung 3 – Einige typische Schwachstellen einer Industriesteuerung mit Fernwartungslösung: programmierbare Sicherheitssteuerung verfügt über einen Netzwerkanschluss und ist über das Internet zur Fernwartung über einen fremden Rechner erreichbar

Die Anwendung von Fernwartung ist so zu begrenzen, dass sie nur für einen kurzzeitigen Zugriff auf die MSR-Komponenten eingesetzt wird. Die Fernwartung darf nicht regelmäßig oder dauerhaft als Zugriff auf MSR-Komponenten genutzt werden. Über eine Fernwartung findet keine Fernsteuerung statt. Außerdem sind über eine Fernwartung keine Aktionen erlaubt, die zu einer unmittelbaren Gefahr (unerwarteter Anlauf, Auslösen gefahrbringender Bewegungen, ...) an der Maschine oder Anlage führen könnten [7].

2.2 Änderungen an Maschinen vor dem Hintergrund einer Fernwartung

In der Folge von Änderungen an Maschinen ergeben sich für die Beteiligten verschiedene Pflichten. Im Rahmen der Fernwartung sind dabei relevant die Änderung von:

- sicherheitsrelevanter Software
- sicherheitsrelevanten Parametern

Bei jeder Änderung einer Maschine ist zunächst zu bewerten, ob es sich um eine wesentliche Veränderung handelt (siehe Interpretationspapier des BMAS [8] bzw. Maschinenverordnung EU 2023-1230 [9]). Wird die Schwelle zur wesentlichen Veränderung überschritten, wird die Person oder Institution, die die Änderungen vornimmt, zum neuen Hersteller der Maschine und muss ein neues Konformitätsbewertungsverfahren nach aktueller Maschinenrichtlinie durchführen.

Speziell zum Thema Software wird im „Blue Guide“ („Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022“) der Europäischen Kommission ausgeführt:

„Softwareaktualisierungen oder -reparaturen könnten Instandhaltungsarbeiten gleichgesetzt werden, sofern sie ein bereits auf dem Markt befindliches Produkt nicht so verändern, dass die Konformität mit den geltenden Anforderungen beeinträchtigt werden kann. Wie bei physischen Reparaturen oder Änderungen sollte ein Produkt als durch eine Softwareänderung wesentlich verändert angesehen werden, wenn

- i) die Softwareaktualisierung die ursprünglich vorgesehenen Funktionen, die Bauart oder die Leistung des Produkts verändert und das bei der ursprünglichen Risikobewertung nicht vorhergesehen wurde,
- ii) sich aufgrund der Softwareaktualisierung die Art der Gefahr geändert oder das Risikoniveau erhöht hat und
- iii) das Produkt bereitgestellt wird (oder in Betrieb genommen wird, wenn dies durch die spezifischen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union geregelt ist).“

Bei Maschinen, die unter Anhang IV der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bzw. Anhang I der neuen Maschinenverordnung EU 2023/1230 fallen, muss die Herstellfirma außerdem sicherheitsrelevante Änderungen vor dem Ausrollen mit der benannten Stelle abstimmen, wenn das Konformitätsbewertungsverfahren EG-Baumusterprüfung angewendet worden ist. Erfolgt in diesem Fall die Veränderung sicherheitsrelevanter Software-Parameter oder sicherheitsrelevanter Software

ohne Freigabe durch die benannte Stelle, erlischt die Prüfbescheinigung der EG-Baumusterprüfung.

Liegt keine wesentliche Veränderung vor, gelten weiterhin die Anforderungen der Betriebs-sicherheitsverordnung. Betreibende müssen dann beurteilen, ob die Änderungen eine Folgewirkung auf die Sicherheit der Maschine haben und ob es sich somit um prüfpflichtige Änderungen handelt. Nach TRBS 1201 ist das beispielsweise beim Aufspielen einer Software mit sicherheitsrelevanten Änderungen der Fall oder bei Änderung von Betriebsparametern, durch die die Sicherheit beeinflusst wird. Die erforderlichen Prüfungen müssen von einer dazu befähigten Person durchgeführt werden. Dazu gehören auch umfassende Funktions-tests der Sicherheitsfunktionen nach dem Einspielen der geänderten Software.

Die ISO 13849-1:2023-04 erlaubt Änderungen an „safety-related Software“ per Fernwartung nur dann, wenn eine lokale Validierung durchgeführt wird. Kann eine Validierung vor Ort nicht sichergestellt werden, dürfen Änderungen an „safety-related Software“ per Fernwartung nicht möglich sein [10].

3 Schutzmaßnahmen-Konzept

Das Schutzmaßnahmen-Konzept folgt der hierarchischen Anwendung des TOP-Prinzips. Demnach sind vorrangig technische Maßnahmen zu treffen und gegebenenfalls durch organisatorische und persönliche Maßnahmen zu ergänzen.

3.1 Technische Maßnahmen

Grundsätzlich ist es für eine Fernwartung nötig, eine Verbindung herzustellen: von den Fernwartenden in das interne Netzwerk der Betreibenden, bis hinein in das Maschinennetzwerk auf der Steuerungs- und der Feldebene. Für den Aufbau des Netzwerks der Betreibenden

ist eine Vielzahl möglicher Architekturen denkbar, wie Netzwerksegmentierungen, virtuelle Netzwerke etc. Entsprechend vielfältig sind die Möglichkeiten, durch die jeweiligen Netzwerksegmente und Zonen hindurch eine Verbindung zur Fernwartung herzustellen. Daraus resultieren ebenso vielfältige Konstellationen in Bezug auf die Verantwortung der Herstellfirma, der Fernwartungsdienstleistenden und der Betreibenden für die IT-Sicherheit und Pflege der einzeln eingesetzten Komponenten. Sie sind daher im Einzelfall zu prüfen und entsprechend zu bewerten.

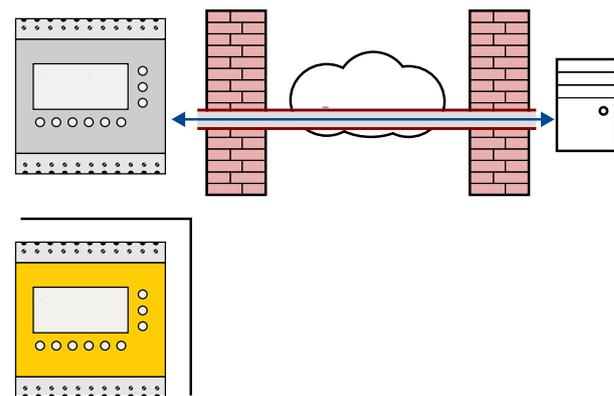


Abbildung 4 – Steuerung der Maschine rückwirkungsfrei von Sicherheitssteuerung in Fernwartungslösung integriert: Produktionsdaten können ausgelesen und Rezepte angepasst werden, sicherer Tunnel verbindet Steuerung mit Fernwartungsrechner, der keine Verbindung zu anderen Netzen hat.

Betreibende richten für die konkrete Fernwartung einen Zugang auf die Maschine mit einem Verfahren zur Authentifizierung und Autorisierung der fernwartenden Person ein. Dazu bietet sich ein Login mit Benutzername und Passwort oder Public-Private-Key-Verfahren an. In diesem Zusammenhang dürfen nur Zugangsverfahren genutzt werden, die auf dem Stand der Technik sind, also keine bekannten Schwachstellen haben, und eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung nutzen.

Zusätzlich sollte nach dem Minimale-Rechte-Prinzip („principle of least privilege“) vorgegangen werden. Das bedeutet: Nur die zur Erfül-

lung der Fernwartungs-Aufgabe benötigten Berechtigungen auf dem Zielsystem dürfen an die fernwartende Person vergeben werden. Das setzt allerdings voraus, dass ein Rechte- und Rollensystem vorhanden ist, das detailliert konfiguriert werden kann.

Analog zum Minimale-Rechte-Prinzip muss auch das Zeitfenster, in dem Verbindungen möglich sind, durch Hardware- oder Softwarelösungen auf das notwendige Minimum reduziert werden. Das Beenden eines Fernwartungszugangs sollte klar definiert sein. Zur Beendigung werden eingerichtete Zugänge wieder geschlossen. Das bedeutet: Firewall-Regeln werden zum Beispiel zurückgesetzt oder Benutzerzugänge deaktiviert. Das unbeabsichtigte Offenbleiben von Zugängen soll durch automatisches Schließen als technische Maßnahme verhindert werden. Das Schließen kann etwa ausgelöst werden, wenn die Verbindung entweder 30 Minuten lang unterbrochen wurde oder 8 Stunden Gesamtdauer überschritten worden sind (automatischer Timeout). Außerdem sollte es nicht möglich sein, dass über die Fernwartung einer Maschine auf andere IT-Systeme oder Maschinen im Betrieb zugegriffen werden kann [11].

Grundsätzlich sollte bereits eine möglichst sichere Netzwerkarchitektur vorliegen, also eine sinnvolle, aber restriktive Netzwerksegmentierung existieren, in der im Bedarfsfall eine Zone für die Fernwartung eingerichtet werden kann, die wiederum vom übrigen Netzwerk durch eine Firewall abgeschirmt ist („Fernwartungszone“) [Abbildung 4]. Es bietet sich an, die Fernwartung per Rendezvous-Prinzip über „Kopplungsserver“ in einer demilitarisierten Zone (DMZ) des Unternehmensnetzwerks zu initiieren. Die fernwartende Person verbindet sich dabei von außen, z. B. per SSH- oder VPN-Tunnel, mit dem Kopplungsserver und die Betreibenden verbinden daraufhin die zu wartende Maschine mit dem Kopplungsserver. Ein nützlicher Anhaltspunkt für die Auswahl geeigneter, sicherer Hardware

ist die Liste des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) [12].

Der Verbindungsaufbau zur Fernwartung darf nur vonseiten der Betreibenden aus initiiert werden können und sollte an der Maschine durch eine aktive Handlung bestätigt werden („von innen nach außen“) [13]. Betreibende könne auf diese Weise ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen (z. B. Gefährdungsbeurteilung prüfen und ggf. anpassen, Prüfungen und Validierungen vornehmen) bevor die Maschine wieder in Betrieb genommen wird. Ein Fernwartungszugang über unmittelbar mit der Steuerung der Maschine verbundene, dedizierte Gateways (Mobilfunk-Router, separater Internetzugang), muss der permanenten Kontrolle der Betreibenden unterliegen, weil sie die Verantwortung dafür tragen, sichere Arbeitsmittel bereitzustellen.

Zur Fernwartung eingesetzte Komponenten (Betriebssystem des Host-Rechners, Virtuelle Maschine, Gateway, IPC, HMI, SPS, VPN-Software, ...) müssen frei von bekannten Schwachstellen sein oder durch ergänzende, geeignete Maßnahmen gegen Korruption abgesichert werden. Meldungen seitens der Herstellfirmen oder CVE-Listen (Common Vulnerabilities and Exposures, siehe z. B. <https://www.cve.org/>) müssen deshalb beachtet werden. Es ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Komponenten nicht bereits kompromittiert sind. Außerdem sollte der Wartungsrechner keine, für die Fernwartung unnötigen Dienste und Programme installiert haben.

Zur Authentisierung/Authentifizierung der fernwartenden Person gegenüber dem zu wartenden System sollten keine einfachen Benutzername/Passwort-Verfahren zum Einsatz kommen, sondern Zwei-Faktor- beziehungsweise Multi-Faktor-Verfahren, zum Beispiel bestehend aus Smartcard und PIN, auf dem aktuellen Stand der Technik. Dadurch werden Angriffe, die durch gestohlene oder abgehörte Zugangsdaten möglich wären, durch einen weiteren Faktor (z. B. Besitz der Smartcard und

Wissen über die dazugehörige PIN), verhindert. Unsichere Passwörter sind als Sicherheitsrisiko bekannt. Die Authentifizierung über ein Passwort kann durch kryptographische Hardware (z. B. Security-Token, HSM, Smart-Card) ersetzt werden.

Für die eindeutige Protokollierung sind personalisierte Zugänge zu nutzen, damit jederzeit nachvollzogen werden kann, wer zu welchem Zeitpunkt welche Änderung am Zielsystem vorgenommen hat. Die für die Protokollierung nötigen Log-Dateien werden zentral, außerhalb des Einflussbereichs der fernwartenden Person, gesammelt und gegebenenfalls automatisiert ausgewertet (permanentes Monitoring) [14].

Die technischen Maßnahmen für eine sichere Fernwartung umfassen im Wesentlichen:

- Sichere, Segmentierung von Netzwerken
- Auswahl einer geeigneten Architektur für den Fernwartungszugang
- Einsatz einer kryptografisch abgesicherten Verbindung auf dem Stand der Technik
- Einsatz anerkannter Verfahren zur Authentifizierung und Autorisierung auf dem Stand der Technik, möglichst mit zweitem Faktor
- Vorgehen nach dem Minimale-Rechte-Prinzip
- Die Fernwartung darf nur von Betreibenden aus initiiert werden können, im Idealfall direkt an der konkreten Maschine oder zumindest von einem Rechner in örtlicher Nähe zur Maschine und muss an der Maschine durch eine aktive Handlung bestätigt („von innen nach außen“) werden.
- Zeitliche Limitierung der Fernwartungszugänge; sie dürfen nicht permanent bestehen bleiben und sind durch ein initial-definiertes Timeout zeitlich begrenzt.
- Zugangsberechtigungen müssen dokumentiert werden, sodass die Betreibenden einen Überblick über alle bestehenden Zugänge haben.
- Fernwartungssitzungen müssen dokumentiert werden (Zeitstempel An- und Abmeldung, Benutzende, Maschine, ...)
- Durchgeführte Änderungen müssen nachvollziehbar sein (z. B. automatisierte Aufzeichnung).
- An der Maschine muss zwangsläufig signalisiert werden, wenn eine Fernwartung aktiv ist.
- Die betreffende Maschine muss eindeutig zur Fernwartung ausgewählt werden.
- Not-Halt und Sicherheitsfunktionen haben stets Vorrang vor Fernwartungs-Befehlen, bzw. dürfen durch die Fernwartung nicht beeinflusst werden.
- Das Aussetzen oder Rücksetzen von Sicherheitsfunktionen und Schutzeinrichtungen darf nicht aus der Ferne möglich sein.
- Steuerbefehle, die mittel- oder unmittelbar zu einer unerwarteten Gefährdung vor Ort führen können, sollten technisch unterbunden werden (z. B. „ANTRIEB EIN“).
- Sind Steuerbefehle oder Betriebsartenwahl aus der Ferne möglich, sind vor Ort geeignete Maßnahmen zu treffen, um den daraus entstehenden Gefährdungen zu begegnen.
- Je nach Situation sind weitere, über diese Auflistung hinausgehende, Maßnahmen zu treffen. Beispielsweise sind Informationen zu Safety und Security in der vernetzten Produktion in der Schrift FBHM-102: „Safety und Security in der vernetzten Produktion“ zu finden [15].

3.2 Organisatorische Maßnahmen

Abseits von technischen Maßnahmen müssen als organisatorische Maßnahmen folgende Grundprinzipien beachtet werden:

- Die Fernwartung ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.
- Eine Fernwartung findet nicht im regulären produktiven Betrieb statt. Die Maschine muss zuvor in einen zur Fernwartung geeigneten, jedoch sicheren Zustand (Schutz-

einrichtungen aktiv, Zugangsschutz, ...) versetzt werden.

- Die Maschine muss entsprechend gekennzeichnet sein, damit es auch für Dritte leicht zu erkennen ist, dass sie sich „in Fernwartung“ befindet. Ein Betreten der Gefahrenbereiche ist durch eine entsprechende Absicherung zu verhindern.
- Es muss während des Fernwartungsvorgangs permanent fachkundiges Personal vor Ort sein, das im Notfall eingreifen kann.
- Bei Beendigung der Fernwartung und Trennung der Verbindung erscheint eine entsprechende Meldung an der Maschine, die quittiert werden muss.
- Die Auswahl geeigneter Personen für die Durchführung von Instandhaltungstätigkeiten gemäß „Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer“ (§ 6 DGUV Vorschrift 1) muss beachtet und die Verantwortung der beteiligten Stellen geklärt werden.
- Es muss eine Betriebsanweisung für die Fernwartung (basierend auf der Betriebsanleitung der Herstellfirma) erstellt werden. Anhand dieser müssen Beschäftigte in die für sie geltenden Schutzmaßnahmen und in das richtige Verhalten im Notfall unterwiesen werden.
- Je nach Situation sind weitere, über diese Auflistung hinausgehende, Maßnahmen zu treffen. Beispielsweise sind Informationen für die sichere Störungsbeseitigung in der Schrift FBHM-127 „Sichere Störungsbeseitigung an Maschinen und Anlagen“ zu finden [16].

4 Zusammenfassung und Anwendungsgrenzen

Unter Berücksichtigung technischer und organisatorischer Maßnahmen kann für Maschinen eine, sowohl im Sinn von „Safety“ als auch „Security“, sichere Fernwartung erreicht werden.

Die Anforderungen aus diesen Maßnahmen sind essenziell für die Sicherheit und die Gesundheit während der Arbeit mit Maschinen, auf die per Fernwartung zugegriffen werden kann.

Je nach Maschine oder Anlage (z. B. Maschinen in verfahrenstechnischen Anlagen) können gegenüber dieser Schrift weitergehende oder abweichende Anforderungen gelten. Beispielsweise wird in der hybriden Fernwartung mit einer Person vor Ort gemeinsam gearbeitet, wodurch sich das Risiko signifikant erhöht und noch mehr Maßnahmen als hier beschrieben, erforderlich werden.

Diese „Fachbereich AKTUELL“ beruht auf dem zusammengeführten Erfahrungswissen vom Fachbereich Holz und Metall, vom Sachgebiet Maschinen, Robotik und Fertigungsautomation der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV.

Die Schrift soll dazu dienen, sowohl Safety- als auch Security-Aspekte bei der Fernwartung von Maschinen und Anlagen zu berücksichtigen und notwendige Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen und richtet sich gleichermaßen an Herstellende und Betreibende, die Anforderungen an die Gestaltung und die Anwendung von Fernwartung umzusetzen.

Die Bestimmungen nach einzelnen Gesetzen und Verordnungen bleiben durch diese Informationsschrift unberührt. Die Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften gelten uneingeschränkt. Um vollständige Informationen zu erhalten, ist es erforderlich, die infrage kommenden Vorschriftentexte einzusehen.

Der Fachbereich Holz und Metall setzt sich unter anderem zusammen aus Vertretern und Vertreterinnen der Unfallversicherungsträger, der staatlichen Stellen, der Sozialpartner, der herstellenden und betreibenden Firmen.

Diese „Fachbereich AKTUELL“ ersetzt den gleichnamigen Entwurf Ausgabe 03/2023.

Weitere „Fachbereich AKTUELL“ [17] und Informationsblätter des Fachbereichs Holz und Metall stehen im Internet zum Download bereit [18].

Literaturverzeichnis

[1]

<https://www.electropedia.org/iev/iev.nsf/display?openform&ievref=192-06-29>, abgerufen am 11.11.2022

[2] DIN 31051:2019-06 – Grundlagen der Instandhaltung, Beuth-Verlag, Berlin

[3] Maschinenverordnung EU 2023/1230, Anhang III Abschnitt 1.1.9

[4] DIN EN 13306 :2018-02 Instandhaltung – Begriffe der Instandhaltung, Beuth-Verlag, Berlin

[5] BSI IT Grundschrift Kompendium Edition 2023 – vgl. OPS.1.2.5: Fernwartung, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

[6] FBHM-118: Arbeitsschutzgerechter Einsatz von Datenbrillen – FAQs, Checklisten, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Berlin

[7] DIN EN ISO 14118:2018-07 Sicherheit von Maschinen – Vermeidung von unerwartetem Anlauf, Beuth-Verlag, Berlin

[8] Interpretationspapier zum Thema „Wesentliche Veränderung von Maschinen“, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 09.04.2015

[9] Maschinenverordnung EU 2023/1230, Artikel 3, Absatz 16

[10] ISO 13849:2023-04, Teil1, Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen, Beuth-Verlag, Berlin

[11] BSI IT Grundschrift Kompendium Edition 2023, IND.2.4: Maschine, 3.1. Basis-Anforderungen, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

[12] BSI-Schrift 7164: Liste der zugelassenen IT-Sicherheitsprodukte und -systeme

[13] TRBS 1115-1 Cybersicherheit für sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, Abschnitt 4.5.2 Anforderungen an Cybersicherheitsmaßnahmen, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

[14] BSI IT Grundschrift Kompendium Edition 2023, IND.3.2.A13 i. V. m. OPS.1.1.2.A5, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

[15] FBHM-102: Safety und Security in der vernetzten Produktion, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Berlin

[16] FBHM-127: Sichere Störungsbeseitigung an Maschinen und Anlagen, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Berlin

[17] Internet: <https://cert.dguv.de/>

[18] Internet: <http://www.dguv.de/fb-holzundmetall> Publikationen oder www.bghm.de Webcode: <626>

Bildnachweis

Die gezeigten Bilder wurden freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:

- Abbildungen 1-4 – Jonas Stein, Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA)

Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich Holz und Metall ist die Berufsgenossenschaft Holz und Metall die federführende Unfallversicherungsträgerin und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartnerin in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.

An der Erarbeitung dieser Fachbereich
AKTUELL haben mitgewirkt:

- BG ETEM
- BGN
- BG RCI
- IFA
- Phoenix Contact